

## **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU**

### **Finanzielle Folgen des Tarifstreiks für die BSAG**

Am 29. September 2020 und am 7. Oktober 2020 hat die Gewerkschaft ver.di zu Arbeitsniederlegungen aufgerufen, um einen bundesweiten Tarifvertrag für die circa 87 000 Beschäftigten im ÖPNV durchzusetzen. Natürlich ist das Streikrecht aus gutem Grund ein im Grundgesetz verankertes Recht, dennoch müssen Gewerkschaften immer abwägen, wann sie zum Streik aufrufen und welche Konsequenzen ein Streik haben kann. Gerade für den durch die COVID-19-Pandemie belasteten ÖPNV, trägt ein flächendeckender Streik nicht zur Rückgewinnung von Vertrauen und Fahrgästen bei. Das muss aber das oberste Ziel, insbesondere im Hinblick auf die konsensual vereinbarte Mobilitätswende, in Bremen sein. In diesem Zusammenhang kommt vor allem dem ÖPNV bei der Mobilitätswende eine entscheidende Rolle zu.

Nach der Streikankündigung von ver.di hat die BSAG die Einstellung des gesamten Verkehrsbetriebes erklärt. Somit war es nicht möglich, für die Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV einen Notfallbetrieb zu organisieren. Eine Möglichkeit wäre gewesen, bei privaten Verkehrsunternehmen anzufragen, inwiefern eine Beförderung der Fahrgäste auf ausgewählten Routen möglich gewesen wäre.

1. Welche Kosten sind der BSAG im Einzelnen im Zuge der Stilllegung des Fahrbetriebs am 29. September 2020 und 7. Oktober 2020 jeweils entstanden (bitte alle Einzelpositionen, zum Beispiel Personalkosten für Fahrpersonal und Service-Points, einzeln ausweisen)?
2. Inwiefern hat der Senat bei der BSAG darauf gedrungen, die im Zuge der Stilllegung des Fahrbetriebs am 29. September 2020 und 7. Oktober 2020 jeweils entstandenen Kosten (unter anderem Personalkosten für Fahrpersonal und Service-Points) einzeln auszuweisen?
3. Inwieweit wurden die Gehälter für das freigestellte beziehungsweise mangels Fahrbetrieb nicht zu beschäftigende Personal weitergezahlt und auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies geschehen?
4. In welchem Gesamtumfang und bei wie vielen Mitarbeitern wurden aufgrund einer Teilnahme am Streik das Gehalt für den 29. September 2020 und 7. Oktober 2020 jeweils mangels erbrachter Arbeitsleistung gekürzt oder gestrichen?
5. Welche Möglichkeiten der Aufrechterhaltung eines Notbetriebs wurden jeweils mit welchem Ergebnis geprüft? Aus welchen Gründen war es der BSAG nicht möglich, einen Ersatzverkehr für vor allem hochfrequentierte Strecken zu organisieren?
6. Inwiefern hat die BSAG sich bei privaten Verkehrsunternehmen über mögliche Ersatzverkehre informiert? Was waren die Ergebnisse dieser Gespräche?
7. Aus welchen Mitteln (zum Beispiel Fahrgastentgelte, Verlustausgleich der Stadtgemeinde) werden die im Zuge der Stilllegung des Fahrbetriebs am

29. September 2020 und 7. Oktober 2020 jeweils entstandenen Kosten des freigestellten beziehungsweise mangels Fahrbetrieb nicht zu beschäftigenden Personals getragen?
8. Inwiefern werden diese Kosten im Rahmen des Verlustausgleichs durch die Stadtgemeinde herausgerechnet beziehungsweise fließen diese Kosten in voller Höhe in die Berechnungen zum Verlustausgleich ein?
    - a) Inwiefern plant die Stadtgemeinde die im Zuge der Stilllegung des Fahrbetriebs am 29. September 2020 und 7. Oktober 2020 jeweils entstandenen Kosten des freigestellten beziehungsweise mangels Fahrbetrieb nicht zu beschäftigenden Personals für den gegebenenfalls vorgesehenen Verlustausgleich aus Mitteln des Bremen-Fonds herauszurechnen, um haushaltsrechtliche Risiken bezüglich eines fehlenden Corona-Bezugs zu vermeiden?
    - b) Inwiefern plant die Stadtgemeinde die im Zuge der Stilllegung des Fahrbetriebs am 29. September 2020 und 7. Oktober 2020 jeweils entstandenen Kosten des freigestellten beziehungsweise mangels Fahrbetrieb nicht zu beschäftigenden Personals für den gegebenenfalls vorgesehenen Verlustausgleich durch Mittel aus dem Konjunkturprogramm des Bundes herauszurechnen?
  9. Wie beurteilt der Senat rechtliche Risiken gemäß § 266 StGB (Untreue) für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat bei der bezahlten Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen eines Tarifkonflikts?
  10. Wie bewertet der Senat den Streikaufruf der Gewerkschaft ver.di vom 29. September 2020 und 7. Oktober 2020 im Hinblick auf den durch die COVID-19-Pandemie weniger stark nachgefragten ÖPNV in Bremen?

Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU